

wird sich dann auch gegen eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung durchsetzen⁶⁶. Das Gericht würde in diesem Zusammenhang Art. 5 türk. IPRG (*ordre public*) heranziehen und die Vereinbarung über den Ausschluss des Ausgleichsanspruchs für unwirksam erklären. Die unwirksame Vereinbarung wird dann durch die gesetzliche Regelung⁶⁷ ersetzt. Die vertraglichen Abreden schützen also den deutschen Unternehmer nicht davor, in der Türkei zur Zahlung des Ausgleichsanspruchs verurteilt zu werden, denn die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Türkei billigt dem Handelsvertreter einen unabdingbaren „Ausgleichsanspruch“ zu. Insofern besteht für einen deutschen Unternehmer auch die Gefahr, dass der türkische Handelsvertreter nach erfolgreicher Prozessführung vor einem türkischen Gericht einen vollstreckbaren Titel erhält und dann beantragen wird, dieses türkische Urteil in Deutschland anzuerkennen und für vollstreckbar erklären zu lassen. Nach deutschem Anerkennungsrecht steht es nämlich einer Anerkennung nicht entgegen, dass das ausländische Gericht ein anderes Recht angewendet hat, als es ein deutsches Gericht angewendet hätte, oder vor einem türkischen Gericht die Klage erhoben wurde, obwohl eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten deutscher Gerichte vorliegt. Weder die Wahl deutschen Rechts noch die Vereinbarung der ausschließlichen Zuständigkeit deutscher Gerichte bieten vollständigen Schutz dagegen, dass der Handelsvertreter vor türkischen Gerichten erfolgreich vorgehen kann.

3. Wenn der deutsche Unternehmer die Klage gegen den türkischen Handelsvertreter vereinbarungsgemäß in Deutsch-

land erhebt und den Prozess gewinnt, dann würde es problematisch sein, dieses Urteil in der Türkei anerkennen und für vollstreckbar erklären zu lassen. Gegen die Anerkennung und die Vollstreckung eines solchen Urteils stellt der türkische *ordre public* eine kaum überwindbare Hürde dar (Art. 54c i.V.m. Art. 58 türk. IPRG). Die Anwendung des ausländischen Rechts würde gegen den türkischen *ordre public* bzw. die guten Sitten verstoßen, wenn die Abweichung des ausländischen Rechts von den türkischen Gerechtigkeitsvorstellungen so erheblich ist, dass das Ergebnis unakzeptabel wäre⁶⁸.



Dr. Savaş Bozbel

Jahrgang 1970. Von 1989 bis 1993 Studium der Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul. 1998 absolvierte er sein LL.M.-Studium an der Universität München. Im Anschluss promovierte er an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Er ist seit Anfang 2007 am Lehrstuhl für Handelsrecht an der Kadir-Has-Universität in Istanbul tätig.

66 Vgl. Mankowski, MDR 2002, 1352, 1355; OLG München, RIW 2002, 319.

67 Zuerst kommt § 89b HGB in Betracht, ansonsten wahlweise Art. 134 türk. HGB oder die höchstrichterliche Rechtsprechung des türkischen Kassationsgerichts über den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters.

68 Nomer (Fn. 2), S. 154; Yarg. 2. HD., T. 31. 3. 1944, in: Nomer (Fn. 2), Fn. 167.

Dr. Roland Mörsdorf, Rechtsanwalt, Oslo

Die norwegische Personengesellschaft

Norwegen ist für deutsche Unternehmen ein interessanter Markt. Insbesondere für Unternehmen aus der Bau- und Anlagenbaubranche bestehen vielfältige Geschäftsmöglichkeiten. Neben privaten Bauprojekten im Bereich des Wohnungsbaus versprechen vor allem staatliche Großaufträge zum Ausbau der norwegischen Infrastruktur gute Geschäfte. Auftragnehmer derartiger Projekte sind in Norwegen oftmals Arbeitsgemeinschaften (ARGE), in denen sich verschiedene Unternehmen zur Durchführung eines Auftrags zusammenschließen. Diese Arbeitsgemeinschaften sind in aller Regel als Personengesellschaften norwegischen Rechts organisiert. Darüber hinaus sind in Norwegen Personengesellschaften auch in anderen Bereichen regelmäßig anzutreffen. Im Folgenden sollen daher die in der Praxis relevanten Grundzüge der typischen norwegischen Personengesellschaft dargestellt werden.

I. Struktur

1. Persönliche Haftung

Gesellschaftsrechtlich wird in Norwegen¹ – wie in Deutschland² – zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesell-

schaften unterschieden.³ Ein wesentliches Merkmal der norwegischen⁴ und deutschen⁵ Personengesellschaften ist, dass ihre Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haften. Insoweit entspricht das norwegische Recht dem deutschen Recht.

2. Haftungsumfang

Darüber hinaus kennt auch das norwegische Recht solche Personengesellschaften, in denen alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich⁶ unbeschränkt haften, und solche Personengesellschaften, näm-

1 Woxholth, Selskapsrett, 3. Aufl. 2010, S. 30. In der norwegischen Literatur wird dabei ausdrücklich auf die Begrifflichkeit aus dem deutschen Recht Bezug genommen.

2 Natterer, in: Hamann/Sigle, Vertragsbuch Gesellschaftsrecht, 2008, § 4 Rn. 1.

3 Siehe bereits Mörsdorf, Share Deals in Norwegen, RIW 2010, 19.

4 Woxholth (Fn. 1), S. 31.

5 Gummert, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band I – GbR, OHG, 3. Aufl. 2009, § 18 Rn. 12; und Neubauer/Herchen, in: ebda., § 68 Rn. 2. Für die deutsche offene Handelsgesellschaft ist dies ausdrücklich in § 128 Abs. 1 HGB festgeschrieben: „Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.“

6 Siehe hierzu sogleich unten II. 2.

lich die Kommanditgesellschaften (Kommandittelskap – KS), in denen die Haftung mindestens eines Gesellschafters beschränkt ist und nur die übrigen Gesellschafter unbeschränkt haften.⁷ Dies entspricht dem deutschen Recht, das ebenfalls mit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und der offenen Handelsgesellschaft (OHG) solche Personengesellschaften aufweist, in denen alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haften, und daneben die Kommanditgesellschaft (KG) kennt, in der bei mindestens einem Gesellschafter die Haftung beschränkt ist, während bei den übrigen Gesellschaftern eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet.⁸ Damit entspricht die norwegische Kommanditgesellschaft der deutschen Kommanditgesellschaft.⁹ Allerdings spielt die Kommanditgesellschaft in Norwegen nach einigen Änderungen des norwegischen Steuerrechts in den achtziger Jahren heute keine wesentliche Rolle mehr.¹⁰ Daher soll im Folgenden nicht weiter auf die Kommanditgesellschaft eingegangen werden.¹¹

3. Personenhandelsgesellschaften

Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das norwegische Recht den Begriff der Handelsgesellschaft nicht. Daher wird im norwegischen Recht im Bereich der Personengesellschaften nicht zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts einerseits und Personenhandelsgesellschaften¹² andererseits unterschieden.¹³ Der Zweck der norwegischen Personengesellschaft spielt in Norwegen insoweit also keine Rolle.¹⁴ In der deutschen Terminologie wird die norwegische Personengesellschaft in den Fällen, in denen sie nicht als Kommanditgesellschaft¹⁵ organisiert und ihr Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes ausgerichtet ist, üblicherweise mit dem deutschen Begriff der offenen Handelsgesellschaft (OHG) übersetzt. Soweit ein solcher Zweck nicht vorliegt, ließe sie sich mit dem Begriff der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) übersetzen.¹⁶ Dabei handelt es sich aber nur um eine Übertragung der aus dem deutschen Recht gewohnten Terminologie auf das norwegische Recht, die das norwegische Recht selbst nicht kennt und materiellrechtlich im norwegischen Recht keine Bedeutung hat. Nach norwegischem Recht kommt es nur darauf an, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit¹⁷ vorliegt. Falls eine solche wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, liegt auch eine norwegische Personengesellschaft vor,¹⁸ und zwar unabhängig davon, ob ihr Zweck im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht¹⁹ oder ihre Tätigkeit beispielsweise in der Ausübung eines freien Berufs²⁰ liegt. Wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht vorliegt, handelt es sich nach norwegischem Recht nicht um eine Personengesellschaft. In diesen Fällen kann beispielsweise eine Gemeinschaft²¹ oder ein Verein²² norwegischen Rechts vorliegen.

Für das Vorliegen einer norwegischen Personengesellschaft kommt es also entscheidend darauf an, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.²³ Als Tätigkeit kommt jede Aktivität von einem gewissen Umfang und einer gewissen Dauer in Betracht.²⁴ Eine rein passive Kapitalverwaltung scheidet damit als Tätigkeit in diesem Sinne aus.²⁵ Soweit der Umfang der Aktivität eher gering ist, kann dies durch eine erhöhte Dauer der Aktivität ausgeglichen werden; gleichermaßen kann eine eher kurze Dauer der Aktivität durch einen intensiveren Umfang der Aktivität kompensiert werden.²⁶ Darüber hinaus muss die Tätigkeit wirtschaftlicher Natur sein. Dabei kommt es darauf an, dass die Gesellschafter die Absicht haben, einen Gewinn zu erzielen.²⁷ Es ist jedoch nicht erforderlich, dass tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. Sollte sich dann aber zeigen, dass nicht damit gerechnet werden kann, dass zu-

künftig Gewinn erzielt wird, soll dies darauf hindeuten, dass es sich trotz der Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschafter nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt und daher das Vorliegen einer Personengesellschaft ausscheidet.²⁸ Allerdings handelt es sich bei dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit nicht um eine absolute Voraussetzung. So soll nämlich selbst dann eine Personengesellschaft vorliegen, wenn die Tätigkeit auf einer „non profit“-Grundlage betrieben wird und die Gesellschafter vereinbart haben, dass sie Mittel einschießen sollen, soweit dies erforderlich ist. In diesem Fall haben die Gesellschafter nämlich ein wirtschaftliches Interesse darin, die Tätigkeit so zu betreiben, dass das Einschießen von Mitteln nicht erforderlich wird.²⁹

4. Gesellschafter

Eine norwegische Personengesellschaft setzt zwingend voraus, dass sich mindestens zwei Personen zusammenschlie-

7 § 1-2 (1) (e) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

8 § 161 Abs. 1 HGB.

9 Mörsdorf, RIW 2010, 19, 20.

10 Bräthen, Selskapsrett, 3. Aufl. 2008, S. 23.

11 Soweit im Einzelfall eine norwegische Kommanditgesellschaft in Betracht kommt, kann diese auch in Norwegen – entsprechend der deutschen GmbH & Co. KG – so strukturiert werden, dass sie nur einen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär) hat, nämlich eine norwegische Aksjeselskap (AS), die einzig zum Zwecke der Übernahme der Komplementärstellung – mit dem geringsten zulässigen Stammkapital von 100 000 NOK – gegründet worden ist, siehe Bräthen (Fn. 10), S. 24. Die norwegische AS lässt sich mit der deutschen GmbH vergleichen, siehe Mörsdorf, RIW 2010, 19; sowie Mörsdorf, Rechtsprobleme im Wirtschaftsverkehr mit Norwegen, RIW 2009, 597, 600. Allerdings muss – neben den Kommanditisten – auch der Komplementär einer norwegischen Kommanditgesellschaft gemäß § 3-1 (3) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) mit mindestens 10 % an deren Gesellschaftskapital beteiligt sein und nimmt entsprechend seiner Beteiligung am Gewinn und Verlust der Kommanditgesellschaft teil. Insoweit weicht das norwegische Recht von der deutschen Rechtspraxis ab, in der die Komplementär-GmbH an einer GmbH & Co. KG typischerweise ohne Kapitalanteil beteiligt ist und folglich auch am Gewinn und Verlust der Kommanditgesellschaft nicht teilnimmt; so auch Natteyer (Fn. 2), 2008, § 6 Rn. 43. Wenn eine norwegische Kommanditgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter hat, muss gemäß § 3-1 (3) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) mindestens einer von ihnen mit mindestens 10 % an deren Gesellschaftskapital beteiligt sein.

12 Bei denen es sich nach dem deutschen Rechtsverständnis um die OHG und die KG handelt; siehe Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, 34. Aufl. 2010, Einl v § 105 Rn. 8.

13 Aarbakke, Ansvarlige selskaper og indre selskaper, 7. Aufl. 2010, S. 19. Vor dem Inkrafttreten des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) am 1. 7. 1986 wurde noch zwischen der bürgerlichen Gesellschaft (Ansvarlig Sivilt Selskap) und der Handelsgesellschaft (Ansvarlig Handelsselskap) unterschieden. Diese Unterscheidung ist mit dem Inkrafttreten des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) weggefallen. Siehe hierzu Andenæs, Selskapsrett, 2007, S. 34.

14 Anders im deutschen Recht gem. § 105 Abs. 1 HGB: Offene Handelsgesellschaft ist nur eine solche „Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes [...] gerichtet ist“.

15 Die sich – trotz einiger Unterschiede – bedenkenlos mit dem deutschen Begriff der Kommanditgesellschaft übersetzen lässt.

16 Mörsdorf, RIW 2010, 19, 20.

17 „Økonomisk virksomhet“.

18 § 1-1 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

19 Und die Gesellschaft nach deutschem Verständnis als OHG zu qualifizieren wäre.

20 Und die Gesellschaft nach deutschem Verständnis eine GbR darstellen würde, siehe hierzu Hopt (Fn. 12), § 105 Rn. 3.

21 „Sameie“.

22 „Forening“.

23 Dies gilt gleichermaßen für die norwegische Kommanditgesellschaft. Eine Kommanditgesellschaft kann also nur dann vorliegen, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

24 Woxholth (Fn. 1), S. 32.

25 Bräthen (Fn. 10), S. 198.

26 Woxholth (Fn. 1), S. 32.

27 Bräthen (Fn. 10), S. 199.

28 Woxholth (Fn. 1), S. 33.

29 Bräthen (Fn. 10), S. 199.

Ben.³⁰ Im norwegischen Recht ergibt sich das direkt aus dem Gesetz.³¹ Dies entspricht der deutschen Rechtslage. Sowohl die GbR³² also auch die OHG³³ setzen die Beteiligung von mindestens zwei Gesellschaftern voraus.³⁴ Nach norwegischem Recht können sowohl natürliche als auch juristische Personen Gesellschafter der Personengesellschaft sein.³⁵ Dies entspricht ebenfalls dem deutschen Recht.³⁶ Für die norwegische Personengesellschaft ist nicht erforderlich, dass ihre Gesellschafter irgendeinen Bezug zu Norwegen haben,³⁷ so dass auch natürliche Personen mit nicht-norwegischer Staatsbürgerschaft und juristische Personen nach nicht-norwegischem Recht Gesellschafter einer norwegischen Personengesellschaft sein können.³⁸

5. Rechtsfähigkeit

Die norwegische Personengesellschaft kann – privatrechtlich – kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung Inhaber von Rechten und Pflichten sowie Partei und Beteiligte in Gerichtsverfahren und in Verwaltungsverfahren sein;³⁹ außerdem kann sie im Grundbuch als Eigentümerin von Grundstücken eingetragen werden.⁴⁰ Gleichwohl werden die Rechte der Gesellschaft nicht durch die Gesellschafter gehalten, sondern gesamthänderisch durch ihre Gesellschafter gehalten.⁴¹ Dies entspricht der deutschen Regelung für die OHG, nach der die OHG unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden kann,⁴² während die Träger der namens der OHG begründeten Rechte und Pflichten jedoch die gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter sind.⁴³ Die Diskussion, die in Deutschland hinsichtlich der Frage, inwieweit die GbR rechtsfähig ist, geführt wurde,⁴⁴ findet in Norwegen hinsichtlich der norwegischen Personengesellschaft nicht weiter statt.⁴⁵ Die weitere Frage, ob die norwegische Personengesellschaft aufgrund einer Rechtsfähigkeit als juristische Person qualifiziert werden kann, die in Deutschland für die GbR⁴⁶ und die OHG⁴⁷ verneint wird, wird in Norwegen meist als nicht weiter führend ausgeklammert.⁴⁸

Steuerrechtlich ist die norwegische Personengesellschaft kein Steuersubjekt.⁴⁹ Sie ist vielmehr transparent, so dass nur ihre Gesellschafter der Einkommen-/Körperschaft- und der Vermögensteuer unterliegen.⁵⁰ Gleichwohl ist die Gesellschaft buchführungs-⁵¹ und grundsätzlich auch prüfungspflichtig.⁵² Von der Prüfungspflicht sind Personengesellschaften nur dann ausgenommen, wenn ihre jährlichen Umsatzerlöse weniger als 5 000 000 NOK betragen. Solche Personengesellschaften sind aber dennoch dann prüfungspflichtig, wenn sie mehr als fünf Gesellschafter haben oder wenn alle Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind.⁵³

6. Gründung

Die norwegische Personengesellschaft wird grundsätzlich dadurch gegründet, dass ihre Gründungsgesellschafter einen Gesellschaftsvertrag schriftlich ausarbeiten und unterzeichnen. Die Gesellschafter können den Gesellschaftsvertrag persönlich unterzeichnen oder durch Bevollmächtigte unterzeichnen lassen. Die Gesellschaft wird zu dem Zeitpunkt gegründet, in dem alle Gründungsgesellschafter – selbst oder durch Bevollmächtigte – den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben.⁵⁴ Voraussetzung ist in diesem Fall allerdings, dass der Gesellschaftsvertrag den gesetzlich⁵⁵ vorgeschriebenen Inhalt hat.⁵⁶ Danach soll der Gesellschaftsver-

trag Angaben zu der Firma der Gesellschaft, zum Namen oder Firma sowie zum Wohnort oder Sitz ihrer Gesellschaft, zum Unternehmensgegenstand, zu der Gemeinde, in der die Gesellschaft ihre Hauptverwaltung hat, und auch Angaben dazu enthalten, ob durch die Gesellschafter Beiträge zu leisten sind und welchen Wert diese Beiträge gegebenenfalls haben sollen. Die Gesellschafter sind also nur dann verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit dies in dem Gesellschaftsvertrag vereinbart ist oder sich ausnahmsweise aus dem Gesetz ergibt.⁵⁷ Darüber hinaus kann der Gesellschaftsvertrag weitere Bestimmungen enthalten, darf dabei aber nur insoweit von den gesetzlichen Vorschriften⁵⁸ abweichende Bestimmungen enthalten, als dies durch Gesetz aus-

30 Woxholth (Fn. 1), S. 33.

31 § 1-1 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven): „zwei oder mehrere Gesellschafter“. Bei norwegischen Kapitalgesellschaften, nämlich der Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichen lässt, und der Allmennaksjeselskap (ASA), die der deutschen Aktiengesellschaft (AG) entspricht, ist es hingegen zulässig, dass das gesamte Gesellschaftskapital durch nur einen Gesellschafter gehalten wird. Im Einzelnen hierzu Mörsdorf, RIW 2010, 19, 20.

32 Happ/Möhrle, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 1 – GbR, OHG, 3. Aufl. 2009, § 5 Rn. 12.

33 Happ/Möhrle (Fn. 32), § 47 Rn. 21.

34 Dies ergibt sich begrifflich aus der Rechtsnatur der GbR und der OHG als Schuldverhältnis, siehe § 705 BGB: „Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter“.

35 Bräthen (Fn. 10), S. 197.

36 Happ/Möhrle (Fn. 32), § 5 Rn. 14 ff. und § 47 Rn. 23 ff.

37 Bräthen (Fn. 10), S. 204.

38 Aarbakke (Fn. 13), S. 42 und S. 45. Die Voraussetzungen, die in Deutschland für die Beteiligung juristischer Personen nach nicht-deutschem Recht diskutiert werden, spielen in Norwegen keine Rolle. Siehe zu der Diskussion in Deutschland Happ/Möhrle (Fn. 32), § 5 Rn. 26 ff. und § 47 Rn. 41 ff.

39 § 2-1 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

40 Andenæs (Fn. 13), S. 58.

41 Andenæs (Fn. 13), S. 59.

42 § 124 Abs. 1 HGB.

43 Hopt (Fn. 12), § 124 Rn. 1.

44 Siehe BGH, Urteil vom 29. 1. 2001, ZIP 2001, 330, und Beschluss vom 18. 2. 2002, ZIP 2002, 614, wonach die GbR rechtsfähig ist, soweit sie als Folge der ihr schon nach bisheriger Rechtsprechung zugebilligten Fähigkeit, im Rechtsverkehr grundsätzlich jede Rechtsposition einzunehmen, eigene Rechte und Pflichten begründet, wobei aber spezielle Gesichtspunkte, d. h. besondere Rechtsvorschriften und die Eigenart des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses, ihrer Fähigkeit entgegenstehen können, bestimmte Rechtspositionen einzunehmen. Durch Beschluss vom 4. 12. 2008, ZIP 2009, 66, hat der BGH schließlich festgestellt, dass die GbR sogar unter ihrer Bezeichnung ohne gleichzeitige Aufführung der Gesellschafter im Grundbuch eingetragen werden kann. Dies wurde anschließend durch den Gesetzgeber mit § 47 Abs. 2 GBO („sind auch deren Gesellschafter im Grundbuch einzutragen“) wieder rückgängig gemacht. Siehe hierzu Steffek, Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch, ZIP 2009, 1445.

45 Soweit ersichtlich, wird diese Frage nur durch Aarbakke (Fn. 13), S. 75 ff., im Einzelnen diskutiert, der gleichzeitig darauf hinweist, dass dies keine große Bedeutung habe.

46 BGH, Beschluss vom 4. 12. 2008, ZIP 2009, 66, 67.

47 Hopt (Fn. 12), § 124 Rn. 1.

48 Siehe beispielsweise Andenæs (Fn. 13), S. 61.

49 § 2-2 (2) (a) des norwegischen Einkommen- und Vermögensteuergesetzes (Skatteloven). Eine Gewerbesteuer wird in Norwegen nicht erhoben, so dass eine § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG entsprechende Gewerbesteuerpflicht der norwegischen Personengesellschaft von vornherein ausscheidet.

50 Aarbakke (Fn. 13), S. 33 f.

51 § 1-2, 1. Abschnitt, Nr. 4 des norwegischen Buchführungsgesetzes (Regnskapsloven).

52 § 2-1, 1. Abschnitt, des norwegischen Wirtschaftsprüfungsgesetzes (Revisorloven).

53 § 2-1, 2. Abschnitt, Nr. 2 und Nr. 4 des norwegischen Wirtschaftsprüfungsgesetzes (Revisorloven).

54 Andenæs (Fn. 13), S. 89.

55 § 2-3 (2) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

56 Ähnlich Andenæs (Fn. 13), S. 89.

57 § 2-6 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

58 Des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

drücklich zugelassen ist.⁵⁹ Da der Gesellschaftsvertrag zum norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund einzureichen ist⁶⁰ und daher durch Dritte eingesehen werden kann,⁶¹ mag es sich empfehlen, einzelne Bestimmungen in einer Gesellschaftervereinbarung zu regeln, die nicht zum norwegischen Zentralen Handelsregister eingereicht werden muss und daher nicht für Dritte einsehbar ist.⁶²

Eine norwegische Personengesellschaft kann aber auch durch formlosen Abschluss eines Gesellschaftsvertrags gegründet werden. In diesem Fall wird die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt gegründet, in dem ihre Gesellschafter an den Gesellschaftsvertrag vertraglich gebunden sind.⁶³ Darüber hinaus kann eine Gesellschaft auch dadurch gegründet werden, dass eine bestimmte Aktivität, beispielsweise eine rein passive Kapitalverwaltung, die sich noch nicht als „wirtschaftliche Tätigkeit“ qualifizieren lässt,⁶⁴ zu einer solchen wirtschaftlichen Tätigkeit heranwächst.⁶⁵ In einem solchen Fall wird die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt gegründet, in dem eine derartige wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.⁶⁶ In beiden Fällen ist aber unverzüglich ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag auszuarbeiten und zu unterzeichnen.

Nach der Gründung und vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit⁶⁷ ist die Gesellschaft⁶⁸ durch die Gesellschafter oder, wenn die Gesellschaft einen Verwaltungsrat hat,⁶⁹ durch die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Eintragung in das norwegische Zentrale Handelsregister in Brønnøysund anzumelden.⁷⁰ Die Anmeldung kann elektronisch oder schriftlich unter Verwendung eines durch das norwegische Zentrale Handelsregister erstellten Formulars⁷¹ erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag ist der Anmeldung beizufügen.⁷² In der Anmeldung sind die Gesellschafter und – soweit es sich um natürliche Personen handelt – deren norwegische Personennummern anzugeben. Wenn die Gesellschafter – mangels norwegischer Staatsbürgerschaft oder eines Wohnsitzes in Norwegen – keine norwegische Personennummer haben, ist der Anmeldung außerdem für jeden derartigen Gesellschafter ein Formular⁷³ zur Beantragung einer vorläufigen Personennummer⁷⁴ beizufügen. Die Eintragung im Handelsregister ist für das Entstehen der Gesellschaft nicht konstitutiv,⁷⁵ hat aber für die Haftung der Gesellschafter, soweit diese von dem gesetzlichen Grundsatz abweicht, Bedeutung.⁷⁶

II. Haftung

1. Grundsatz

Die typische norwegische Personengesellschaft ist die Ansvarlig Selskap (ANS), die – in der deutschen Begrifflichkeit – sowohl der GbR als auch der OHG entspricht. In ihrer Grundform haften alle Gesellschafter persönlich und unbegrenzt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft.⁷⁷

Dritte, die in eine bereits gegründete ANS eintreten, haften auch für die bei Eintritt schon bestehenden Verbindlichkeiten persönlich und unbegrenzt.⁷⁸ Diese Konzeption entspricht dem deutschen Gesellschaftsrecht.⁷⁹ Im deutschen Recht lässt sich die Haftung des eintretenden Gesellschafters gegenüber Dritten durch Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander nicht ausschließen.⁸⁰ Lediglich durch eine Vereinbarung mit einem Gläubiger der Gesellschaft kann die Haftung des eintretenden Gesellschafters diesem Gläubiger gegenüber eingeschränkt werden.⁸¹ Soweit eine derartige Haftungsvereinbarung mit Gläubigern jedoch nicht abgeschlossen wird oder – mangels Einigung – nicht abgeschlossen werden kann, bleibt es bei der unbeschränk-

ten Haftung des eintretenden Gesellschafters. Demgegenüber ist es nach norwegischem Recht möglich, die Haftung des eintretenden Gesellschafters durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag einzuschränken.⁸² Gegenüber Dritten wird eine solche Haftungsvereinbarung aber erst dann wirksam, wenn sie im norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund eingetragen ist oder wenn der Dritte die Haftungseinschränkung kannte oder hätte kennen müssen.⁸³

Dritte, die einen Gesellschaftsanteil an einer ANS durch Rechtsgeschäft erwerben,⁸⁴ haften ebenfalls für die bei Erwerb schon bestehenden Verbindlichkeiten persönlich und unbegrenzt.⁸⁵ Daneben haftet gleichermaßen auch der Veräußerer weiterhin für diese Verbindlichkeiten, so dass der Erwerber und der Veräußerer gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft gesamtschuldnerisch haften.⁸⁶ Der Veräußerer kann allerdings die Gläubiger schriftlich dazu auffordern, ihn aus der Haftung zu entlassen. Soweit die Gläubiger hier-

59 § 1-4 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

60 § 4-4 (a) des norwegischen Handelsregistergesetzes (Foretaksregisterloven).

61 § 8-1 des norwegischen Handelsregistergesetzes (Foretaksregisterloven).

62 Woxholth (Fn. 1), S. 99.

63 Andenes (Fn. 13), S. 89.

64 Siehe hierzu oben I. 3.

65 Andenes (Fn. 13), S. 89.

66 Auch wenn die norwegische Personengesellschaft in der deutschen Begrifflichkeit sowohl der deutschen GbR als auch der deutschen OHG entspricht – siehe hierzu oben I. 3. und unten II. 1. – lässt sich dies mit der Umwandlung der GbR kraft Gesetzes in eine OHG bei Aufnahme eines Handelsgewerbes vergleichen; siehe Hopt (Fn. 12), Einl v § 105 Rn. 21.

67 § 4-1, 1. Abschnitt, des norwegischen Handelsregistergesetzes (Foretaksregisterloven). Erfolgt die Gründung durch Aufnahme einer „wirtschaftlichen Tätigkeit“, hat die Anmeldung unverzüglich danach – und nach Ausarbeitung und Unterzeichnung eines Gesellschaftsvertrags – zu erfolgen.

68 § 2-1 Nr. 3 des norwegischen Handelsregistergesetzes (Foretaksregisterloven).

69 Siehe hierzu unten III. 2.

70 § 4-2 Nr. 2 des norwegischen Handelsregistergesetzes (Foretaksregisterloven).

71 „Samordnet registermelding Del 1 – Hovedblankett“.

72 § 4-4 (a) des norwegischen Handelsregistergesetzes (Foretaksregisterloven).

73 „Request for assignment of a D-number“.

74 „D-number“.

75 Andenes (Fn. 13), S. 91.

76 Siehe hierzu insbesondere unten II. 2.

77 § 2-4 (1) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven). Siehe auch Aarbakke (Fn. 13), S. 54, der ausdrücklich darauf hinweist, dass die Gesellschafter auch mit ihrem Vermögen haften, dass „ihnen außerhalb der Gesellschaft gehört“.

78 § 2-4 (1) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

79 Für die OHG ist dies ausdrücklich in § 130 Abs. 1 HGB festgeschrieben, während dies für die GbR durch den BGH mit Urteil vom 7. 4. 2003, NZG 2003, 577 („der in eine bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter [haftet] für bereits begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich entsprechend der Regelung des § 130 HGB für die offene Handelsgesellschaft gesamtschuldnerisch mit den Altgesellschaftern auch persönlich, also mit seinem Privatvermögen“) und durch Urteil vom 12. 12. 2005, NZG 2006, 106 ausdrücklich bestätigt worden ist.

80 § 130 Abs. 2 HGB.

81 Hopt (Fn. 12), § 130 Rn. 9.

82 § 2-4 (3) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

83 § 2-4 (3) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

84 Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch einen Gesellschafter ist grundsätzlich möglich, setzt aber gemäß § 2-28 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) die Zustimmung der übrigen Gesellschafter voraus, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist; siehe hierzu Bråthen (Fn. 10), S. 216.

85 § 2-30 (2) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

86 Bråthen (Fn. 10), S. 217.

zu innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Aufforderung nicht Stellung nehmen, entfällt die Haftung des Veräußerers.⁸⁷ Dieses Haftungsmodell entspricht im Grundsatz der Haftung im deutschen Recht. Auch hier haften sowohl der Erwerber als auch der Veräußerer für die Altverbindlichkeiten.⁸⁸ Allerdings ist die Haftung des Veräußerers zeitlich auf solche Verbindlichkeiten beschränkt, die vor dem Ablauf von fünf Jahren – im Falle der GbR – nach Kenntnis der Gläubiger von dem Ausscheiden oder – im Falle der OHG – nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig werden.⁸⁹

Für Verbindlichkeiten, die erst nach dem Ausscheiden des Veräußerers begründet werden, haftet der Veräußerer grundsätzlich weder nach deutschem⁹⁰ noch nach norwegischem⁹¹ Recht. Wenn das Ausscheiden jedoch nicht im Handelsregister eingetragen ist, kann sich der Veräußerer aus Gründen des Rechtsscheins⁹² nicht auf sein Ausscheiden berufen und haftet daher sowohl nach deutschem⁹³ als auch nach norwegischem⁹⁴ Recht für Neuverbindlichkeiten, soweit der Gläubiger das Ausscheiden nicht kannte.⁹⁵

2. Haftungsbeschränkung

Die typische norwegische Personengesellschaft ist folglich die ANS, bei der in ihrer Grundform alle Gesellschafter persönlich und unbegrenzt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Belaufen sich also die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf insgesamt 10 000 000 NOK, haftet ein jeder Gesellschafter gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner⁹⁶ auf den vollen Betrag von 10 000 000 NOK.

Von diesem Haftungsumfang kann dadurch abgewichen werden, dass im Gesellschaftsvertrag⁹⁷ festgelegt wird, dass der einzelne Gesellschafter nur für einen bestimmten im Gesellschaftsvertrag festgelegten Anteil der Verbindlichkeiten haftet. Beispielsweise kann bei einer Gesellschaft mit fünf Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben werden, dass ein jeder Gesellschafter zu 1/5 (20 %) haftet.⁹⁸ Belaufen sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft wiederum auf insgesamt 10 000 000 NOK, haftet ein jeder Gesellschafter gegenüber den Gläubigern nur auf den Betrag von 2 000 000 NOK. Alternativ kann vereinbart werden, dass ein bestimmter Gesellschafter auf 4/5 (80 %) und die übrigen vier Gesellschafter auf jeweils 1/20 (5 %) haften.⁹⁹ Auch in diesen Fällen handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Personengesellschaft,¹⁰⁰ deren Firma jedoch die Bezeichnung „Selskap med Delt Ansvar“¹⁰¹ oder „DA“ enthalten muss.¹⁰² Gegenüber Dritten hat diese Haftungseinschränkung zu Gunsten der einzelnen Gesellschafter aber nur dann Wirkung, wenn sie im norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund eingetragen ist oder wenn der Dritte die Haftungseinschränkung kannte oder hätte kennen müssen.¹⁰³

Gesellschaftsrechtlich zulässig ist auch eine Haftungsaufteilung dergestalt, dass ein oder mehrere Gesellschafter jeweils für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt haften, während ein oder mehrere andere Gesellschafter nur für einen bestimmten Anteil der Verbindlichkeiten haften. In diesem Fall ist allerdings umstritten, ob eine solche Gesellschaft als ANS oder als DA firmieren muss. Nach Ansicht des norwegischen Justizministeriums kann die Gesellschaft als ANS firmieren. Dies führt indes dazu, dass sich Dritte bei einer Gesellschaft, die als ANS firmiert, nicht darauf verlassen können, dass alle Gesellschafter tatsächlich unbegrenzt haften, und man sich darüber nur durch Einholung eines Handelsregisterauszugs vergewissern kann.¹⁰⁴

3. Haftungsfall

Die Gläubiger der Gesellschaft können deren Gesellschafter grundsätzlich erst dann in Anspruch nehmen, soweit sie ihren Anspruch zunächst gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht haben¹⁰⁵ und die Gesellschaft den Anspruch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung erfüllt hat.¹⁰⁶ Die Gesellschafter haften also – im Gegensatz zum deutschen Recht –¹⁰⁷ grundsätzlich nur subsidiär.¹⁰⁸ Lediglich dann, wenn die Gesellschaft den Anspruch offensichtlich nicht erfüllen kann oder¹⁰⁹ nicht auffindbar ist, können die Gläubiger die Gesellschafter unmittelbar in Anspruch nehmen.¹¹⁰ Hierbei handelt es sich jedoch um Ausnahmen, deren Voraussetzungen nur in besonderen Ausnahmefällen vorliegen. Danach wird eine Gesellschaft dann den Anspruch eines Gläubigers offensichtlich nicht erfüllen können, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,¹¹¹ oder dann nicht auffindbar sein, wenn sie im norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund gelöscht ist.

Grundsätzlich können die Gläubiger von jedem der Gesellschafter Erfüllung ihres gesamten Anspruchs verlangen.¹¹² Handelt es sich jedoch um eine DA, können die Gläubiger die Gesellschafter nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie gemäß dem zum norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund eingereichten Gesellschaftsvertrag für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.¹¹³ Die Gläubiger

87 § 2-30 (3) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

88 Gemäß § 130 Abs. 1 HGB; siehe hierzu zur GbR *Piehler/Schulte*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 1 – GbR, OHG, 3. Aufl. 2009, § 10 Rn. 125, unter Hinweis auf BGH, Urteil vom 7. 4. 2003, NZG 2003, 577, und zur OHG *Piehler/Schulte*, in: ebda., § 73 Rn. 36, und § 75 Rdnr. 60.

89 § 160 Abs. 1 HGB.

90 *Piehler/Schulte* (Fn. 88), § 73 Rn. 35, und § 75 Rdnr. 60.

91 *Andenaes* (Fn. 13), S. 132.

92 Siehe § 15 Abs. 1 HGB und § 10-1, 2. Abschnitt, des norwegischen Handelsregisterfirmengesetzes (Foretaksnavneloven).

93 *Piehler/Schulte* (Fn. 88), § 75 Rdnr. 60.

94 *Andenaes* (Fn. 13), S. 133.

95 Und – nach norwegischem Recht – auch nicht hätte kennen müssen.

96 *Andenaes* (Fn. 13), S. 49.

97 § 2-4 (3) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

98 Beispiel nach *Woxholth* (Fn. 1), S. 34.

99 Entscheidend ist bei einer solchen Aufteilung, dass insgesamt eine Haftung zu 100 % abgedeckt wird, siehe § 1-1 (1) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven), nach dem die Teilhaftung der Gesellschafter zusammen die gesamten Verbindlichkeiten („samlete forpliktelser“) abdecken muss.

100 *Bråthen* (Fn. 10), S. 195. Siehe auch § 1-2 (1) (b) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven), nach dem eine solche Gesellschaft dann vorliegt, wenn ihre Gesellschafter jeweils allein oder jeweils nur zu einem Teil, aber auch in diesem Fall insgesamt, für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

101 „Gesellschaft mit aufgeteilter Haftung“.

102 § 2-2, 2. Abschnitt, Satz 2, des norwegischen Handelsregisterfirmengesetzes (Foretaksnavneloven).

103 § 2-4 (3) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

104 Siehe hierzu kritisch *Andenaes* (Fn. 13), S. 28 f.

105 Eine einfache – nachweisbare – Geltendmachung langt aus, ohne dass weitere (gerichtliche) Maßnahmen erforderlich sind, siehe *Woxholth* (Fn. 1), S. 123.

106 § 2-4 (2) S. 1 und 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

107 *Neubauer/Herchen* (Fn. 5), § 68 Rn. 2.

108 *Andenaes* (Fn. 13), S. 50.

109 Es handelt sich also um zwei alternative Voraussetzungen. Das Wort „und“ („og“) im Gesetzestext ist als „oder“ zu lesen; siehe *Woxholth* (Fn. 1), S. 124, und *Andenaes* (Fn. 13), S. 50.

110 § 2-4 (2) Satz 3 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

111 Insolvenzeröffnungsanträge werden nach norwegischem Recht – im Gegensatz zu § 26 InsO – nicht mangels Masse abgewiesen.

112 *Woxholth* (Fn. 1), S. 125.

113 *Bråthen* (Fn. 10), S. 203.

müssen daher alle Gesellschafter in Anspruch nehmen, um volle Erfüllung zu erhalten. Soweit einzelne Gesellschafter dann gegenüber den Gläubigern keine Erfüllungsleistung erbringen, müssen die Gläubiger den daraus entstehenden Verlust selbst tragen.

4. Regress

Der Gesellschafter, der einen Anspruch gegen die Gesellschaft erfüllt hat, kann – ähnlich dem deutschen Recht –¹¹⁴ zunächst von der Gesellschaft Ersatz der gesamten Leistung verlangen.¹¹⁵ Hat also ein Gesellschafter einen Betrag von 10 000 000 NOK an einen Gläubiger bezahlt, kann er von der Gesellschaft Ersatz des gesamten Betrags von 10 000 000 NOK verlangen. Dies gilt sowohl dann, wenn es sich bei der Gesellschaft um eine ANS handelt, als auch dann, wenn die Gesellschaft als DA organisiert ist.¹¹⁶

Soweit die Gesellschaft keinen Ersatz leistet, kann der Gesellschafter von den anderen Gesellschaftern Ersatz verlangen, aber nur in dem Verhältnis, in dem sie nach der internen¹¹⁷ Haftungsverteilung haften.¹¹⁸ Soweit der Gesellschaftsvertrag hierzu keine Regelung enthält,¹¹⁹ haften die Gesellschafter zu gleichen Teilen.¹²⁰ Bei einer Gesellschaft mit fünf Gesellschaftern muss also der Gesellschafter, der den Betrag von 10 000 000 NOK an den Gläubiger bezahlt hat, einen Betrag von 2 000 000 NOK selbst tragen und kann von den anderen vier Gesellschaftern jeweils Ersatz eines Betrags von 2 000 000 NOK verlangen. Soweit dann diese anderen Gesellschafter nicht Ersatz leisten, wird deren Anteil auf die anderen Gesellschafter nach dem gleichen Haftungsmaßstab verteilt.¹²¹ Wenn also in dem vorgenannten Beispiel einer der vier ersatzpflichtigen Gesellschafter keinen Ersatz leistet, wird dessen Anteil von 2 000 000 NOK auf die anderen Gesellschafter, also auf den Gesellschafter (500 000 NOK), der an den Gläubiger geleistet hat, und die übrigen drei ersatzpflichtigen Gesellschafter (jeweils 500 000 NOK, also insgesamt 1 500 000 NOK) verteilt. Der Gesellschafter, der an den Gläubiger geleistet hat, muss daher einen Betrag von insgesamt 2 500 000 NOK (die ursprünglichen 2 000 000 NOK + die zusätzlichen 500 000 NOK) selbst tragen und kann von den anderen drei Gesellschaftern jeweils Ersatz eines Betrags von 2 500 000 NOK (ebenfalls 2 000 000 NOK + 500 000 NOK) verlangen. Diese Systematik entspricht dem deutschen Recht, in dem die Ersatzpflicht über den Gesamtschuldnerausgleich gemäß § 426 BGB gelöst wird.¹²²

Für die Inanspruchnahme der ersatzpflichtigen Gesellschafter gelten die Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Gesellschafter durch Gläubiger der Gesellschaft¹²³ entsprechend.¹²⁴ Der Gesellschafter, der an Gläubiger der Gesellschaft geleistet hat, kann von den anderen Gesellschaftern also erst dann Ersatz verlangen, wenn er seinen Ersatzanspruch zunächst gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht hat und die Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung Ersatz leistet. Nur dann, wenn die Gesellschaft offensichtlich nicht Ersatz leisten kann oder nicht auffindbar ist, kann er von den anderen Gesellschaftern unmittelbar Ersatz verlangen. Gleiches gilt, wenn ein ersatzpflichtiger Gesellschafter ausfällt, für die Inanspruchnahme der übrigen ersatzpflichtigen Gesellschafter.

Wenn es sich bei der Gesellschaft um eine DA handelt, stellt sich die Frage nach der Ersatzpflicht der Gesellschafter untereinander nicht.¹²⁵ Im Falle der DA können die Gläubiger die einzelnen Gesellschafter nämlich nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie gemäß dem Gesellschaftsvertrag für

Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.¹²⁶ Ein Gesellschafter einer DA leistet daher rechtstechnisch gegenüber einem Gläubiger der Gesellschaft niemals mehr, als was er – auch im Innenverhältnis – zu leisten verpflichtet ist, so dass er mangels Mehrleistung keine Ersatzansprüche gegen die anderen Gesellschafter hat.

III. Gesellschaftsorgane

1. Gesellschafterversammlung

Jede norwegische Personengesellschaft hat zwingend¹²⁷ eine Gesellschafterversammlung, die im Gesetz ausdrücklich als oberstes Organ¹²⁸ beschrieben wird.¹²⁹ In dieser Eigenschaft kann sich die Gesellschafterversammlung aller Angelegenheiten der Gesellschaft annehmen und darüber beschließen. Darüber hinaus kann sie Beschlüsse anderer Organe¹³⁰ der Gesellschaft ändern und ihnen Weisungen erteilen.¹³¹ Damit liegt die Geschäftsführung der Gesellschaft bei der Gesellschafterversammlung. Demgegenüber wird die Gesellschaft grundsätzlich durch jeden einzelnen Gesellschafter allein vertreten, soweit nichts anderes vereinbart ist.¹³² Von diesem Grundsatz abweichende Vertretungsregelungen können im norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund eingetragen werden.¹³³ Sie haben erst mit Eintragung Wirkung gegenüber Dritten.¹³⁴

Der Gesellschafterversammlung gehören alle Gesellschafter an, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.¹³⁵ Abweichend von den deutschen Mitbestimmungsregeln, nach denen die Mitbestimmung nicht in der Gesellschafterversammlung, sondern im Aufsichtsrat angesiedelt ist,¹³⁶ können der Gesellschafterversammlung auch Arbeitnehmervertreter angehören, die durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer zu wählen sind. Die Gesellschafterversammlung ist daher nicht nur ein Organ für die Gesellschafter, sondern dient auch der Mitbestimmung durch die Ar-

114 Siehe zur GbR Palandt/Sprau, BGB, 69. Aufl. 2010, § 714 Rn. 15, und Gummert (Fn. 5), § 19 Rn. 116, und zur OHG Neubauer/Herchen (Fn. 5), § 69 Rn. 4.

115 § 2-5 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

116 Bråthen (Fn. 10), S. 203.

117 Woxholth (Fn. 1), S. 127.

118 § 2-5 (2) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

119 Bråthen (Fn. 10), S. 204.

120 Andenæs (Fn. 13), S. 52, unter analoger Anwendung von § 2-25 (1) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven), gemäß dem ein Gewinn und Verlust unter den Gesellschaftern zu gleichen Teilen verteilt wird.

121 § 2-5 (2) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

122 Siehe zur GbR Gummert (Fn. 5), § 19 Rn. 115, und zur OHG Neubauer/Herchen (Fn. 5), § 69 Rn. 9 ff.

123 Siehe hierzu oben II. 3.

124 § 2-5 (2) Satz 3 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

125 Bråthen (Fn. 10), S. 204.

126 Siehe hierzu oben II. 3.

127 Andenæs (Fn. 13), S. 189.

128 „Øverste myndighet“.

129 § 2-8 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

130 Siehe hierzu unten III. 2. bis 3.

131 Bråthen (Fn. 10), S. 209.

132 § 2-21 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

133 Bråthen (Fn. 10), S. 212.

134 § 2-22 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

135 § 2-8 (2) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

136 Siehe § 1 DrittelbG und § 6 MitbestG und im Einzelnen hierzu Lindemann/Fritz, in: Hamann/Sigle, Vertragsbuch Gesellschaftsrecht, 2008, § 13 Rn. 1 ff.

beitnehmer.¹³⁷ Im Einzelnen richtet sich die Anzahl der Arbeitnehmervertreter danach, wie viele Arbeitnehmer die Gesellschaft durchschnittlich während der drei letzten Wirtschaftsjahre hatte.¹³⁸ Wenn sie jedoch nicht mehr als 30 Arbeitnehmer hatte, können die Arbeitnehmer keine Vertreter in die Gesellschafterversammlung wählen. Soweit sich aus diesen Regeln ergibt, dass die Gesellschafter im Verhältnis zu den Arbeitnehmervertretern weniger als zwei Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung stellen, können sie zusätzliche Gesellschaftervertreter insoweit bestellen, als die Gesellschafter und die Gesellschaftervertreter dann mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung ausmachen.¹³⁹

Für Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung ist deren – mitbestimmungsrechtliche – Zusammensetzung allerdings bedeutungslos. Stimmberechtigt sind nämlich ausschließlich die Gesellschafter, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.¹⁴⁰ Insbesondere die Arbeitnehmervertreter haben also kein Stimmrecht.¹⁴¹ Wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen,¹⁴² so dass es nicht ausreicht, wenn lediglich die bei der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter – einstimmig – einen Beschluss fassen.¹⁴³ Dies entspricht dem aus dem deutschen Personengesellschaftsrecht bekannten Einstimmigkeitsprinzip.¹⁴⁴

2. Verwaltungsrat

In der norwegischen Personengesellschaft kann ein Verwaltungsrat eingerichtet werden.¹⁴⁵ Der Verwaltungsrat ist ein fakultatives Organ, dessen Einrichtung ausschließlich der Entscheidung der Gesellschafter unterliegt.¹⁴⁶ Wenn ein Verwaltungsrat eingerichtet wird, obliegt ihm kraft Gesetzes die gewöhnliche Geschäftsführung der Gesellschaft.¹⁴⁷ Außergewöhnliche Maßnahmen der Geschäftsführung und Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit verbleiben hingegen im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung.¹⁴⁸

Der Geschäftsführungsbefugnis folgt die Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft,¹⁴⁹ so dass die Gesellschaft nunmehr ausschließlich durch den Verwaltungsrat vertreten wird und die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter ausgeschlossen ist.¹⁵⁰ Dies gilt auch für außergewöhnliche Maßnahmen der Geschäftsführung und Maßnahmen von besonderer Wichtigkeit. Die Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats ist grundsätzlich eine Gesamtvertretungsbefugnis.¹⁵¹ Allerdings kann die Gesellschafterversammlung festlegen, dass anstelle aller Mitglieder des Verwaltungsrats entweder einzelne Mitglieder allein oder mehrere Mitglieder gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten.¹⁵² Derartige Vertretungsregeln sind nur dann gegenüber Dritten wirksam, wenn sie im norwegischen Zentralen Handelsregister in Brønnøysund eingetragen sind.¹⁵³ Weitere Einschränkungen der Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats und seiner Mitglieder können nicht im norwegischen Zentralen Handelsregister eingetragen werden¹⁵⁴ und haben gegenüber Dritten keine Wirkung, es sei denn, dass der Dritte die Einschränkungen kannte oder hätte kennen müssen und es daher den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechen würde, die Gesellschaft an dem Rechtsgeschäft festzuhalten.¹⁵⁵ Die Gesellschaft wird also grundsätzlich auch dann durch die vertretungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats wirksam vertreten, wenn diese ihre internen Kompetenzen überschreiten.¹⁵⁶ Dies gilt selbst dann, wenn sie entgegen einer ausdrücklichen Weisung der Gesellschafterversammlung handeln.¹⁵⁷

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung gewählt.¹⁵⁸ Als Mitglieder können nur natürliche und geschäftsfähige Personen gewählt werden.¹⁵⁹ Der Verwaltungsrat einer norwegischen Personengesellschaft kann aus nur einer Person bestehen.¹⁶⁰ Entsprechend den Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung können dem Verwaltungsrat auch Arbeitnehmervertreter angehören, die durch und aus dem Kreis der Arbeitnehmer zu wählen sind.¹⁶¹ Im Einzelnen richtet sich die Anzahl der Arbeitnehmervertreter wiederum danach, wie viele Arbeitnehmer die Gesellschaft durchschnittlich während der drei letzten Wirtschaftsjahre hatte.¹⁶² Wenn sie jedoch nicht mehr als 30 Arbeitnehmer hatte, können die Arbeitnehmer keine Vertreter in den Verwaltungsrat wählen. Soweit diese Grenze überschritten wird, können die Arbeitnehmer ihre Vertreter sowohl in die Gesellschafterversammlung als auch in den Verwaltungsrat entsenden.¹⁶³

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, soweit ein anderer Zeitraum nicht festgelegt wird.¹⁶⁴ Sie können aus wichtigem Grund von ih-

137 So ausdrücklich *Andenaes* (Fn. 13), S. 189.

138 § 2-9 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

139 § 2-9 (4) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

140 § 2-12 (1) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

141 *Woxholth* (Fn. 1), S. 198.

142 § 2-12 (1) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

143 *Bråthen* (Fn. 10), S. 208.

144 Siehe zur GbR § 709 Abs. 1 sowie v. *Ditfurth*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 1 – GbR, OHG, 3. Aufl. 2009, § 7 Rn. 28, und zur OHG § 119 Abs. 1 HGB sowie *Weipert*, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 1 – GbR, OHG, 3. Aufl. 2009, § 57 Rn. 21.

145 § 2-13 (1) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

146 *Andenaes* (Fn. 13), S. 192.

147 § 2-13 (1) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

148 *Woxholth* (Fn. 1), S. 201.

149 § 2-21 (2) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

150 *Andenaes* (Fn. 13), S. 197: Der Verwaltungsrat der norwegischen Personengesellschaft entspricht damit dem Verwaltungsrat der norwegischen Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen GmbH vergleichen lässt; siehe hierzu *Mörsdorf*, *Aksjeeierbok som hjemmel for godtroererv*, NTS 2010:2, 63, 70. Vgl. zum Verwaltungsrat der norwegischen AS *Mörsdorf*, RIW 2010, 19, 24 f.

151 *Bråthen* (Fn. 10), S. 213.

152 § 2-21 (2) Satz 2 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

153 § 2-22 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

154 *Bråthen* (Fn. 10), S. 213.

155 § 2-13 (1) Satz 3 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

156 *Woxholth* (Fn. 1), S. 213 i. V. m. S. 211 und S. 214.

157 *Bråthen* (Fn. 10), S. 213.

158 § 2-22 (2) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

159 *Woxholth* (Fn. 1), S. 201.

160 *Woxholth* (Fn. 1), S. 201. Bei dem Verwaltungsrat der norwegische Aksjeselskap (AS), die sich mit der deutschen GmbH vergleichen lässt, ist dies hingegen nur dann möglich, wenn das Stammkapital der Gesellschaft weniger als 3 000 000 NOK beträgt, anderenfalls muss der Verwaltungsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, siehe hierzu *Mörsdorf*, RIW 2010, 19, 25. Der Verwaltungsrat der norwegischen Allmennaksjeselskap (ASA), die der deutschen AG entspricht, muss hingegen stets – und damit unabhängig von der Höhe des Grundkapitals – mindestens drei Mitglieder enthalten, siehe § 6-1 (1) Satz 1 des norwegischen Aktiengesetzes (Allmennaksjeloven).

161 Dies entspricht der Konzeption in der norwegische Aksjeselskap (AS); siehe hierzu *Mörsdorf*, RIW 2010, 19, 25.

162 § 2-13 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

163 *Bråthen* (Fn. 10), S. 209.

164 § 2-14 (1) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

rem Amt zurücktreten, können jedoch nicht vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.¹⁶⁵

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats bei der Beschlussversammlung anwesend sein muss und ein Beschluss gleichwohl nur dann gefasst werden kann, wenn mehr als ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder für den Beschluss gestimmt hat.¹⁶⁶ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats einschließlich der Arbeitnehmervertreter¹⁶⁷ hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters, also in der Regel des Vorsitzenden des Verwaltungsrats,¹⁶⁸ ausschlaggebend.¹⁶⁹ Jeder Verwaltungsrat muss einen Vorsitzenden haben, der durch den Verwaltungsrat selbst gewählt wird, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.¹⁷⁰

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist gesetzlich nicht festgelegt. Soweit der Gesellschaftsvertrag hierzu ebenfalls keine Regelungen enthält, bleibt es der Gesellschafterversammlung überlassen festzulegen, wie viele Mitglieder der Verwaltungsrat haben soll.¹⁷¹ Innerhalb der vorstehenden Rahmenbedingungen – konkrete Anzahl der Arbeitnehmervertreter und doppeltes Stimmrecht des Versammlungsleiters – mag die Gesellschafterversammlung dann eine solche Mitgliederanzahl festlegen, durch die sichergestellt wird, dass Beschlüsse des Verwaltungsrats durch die Gesellschaftervertreter allein und nicht gegen die Gesellschaftervertreter gefasst werden können. Alternativ besteht stets die Möglichkeit, dass die Gesellschafterversammlung dem Verwaltungsrat Weisungen erteilt und Beschlüsse des Verwaltungsrats, die beispielsweise gegen die Gesellschaftervertreter im Verwaltungsrat getroffen worden sind, abändert.¹⁷²

3. Geschäftsleiter

Zusätzlich oder anstelle des Verwaltungsrats können in der norwegischen Personengesellschaft auch ein oder mehrere Geschäftsleiter¹⁷³ angestellt werden. Der Geschäftsleiter ist ebenfalls ein fakultatives Organ, dessen Einrichtung ausschließlich der Entscheidung der Gesellschafter unterliegt.¹⁷⁴ Wenn ein Geschäftsleiter angestellt wird, obliegen ihm kraft Gesetzes die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft.¹⁷⁵ Der Umfang dieses Aufgabenbereichs muss im Einzelnen vor dem Hintergrund der Art und der Tätigkeit einer jeden Gesellschaft bestimmt werden.¹⁷⁶ Soweit der Geschäftsleiter danach für die Geschäftsführung zuständig ist, hat er auch Vertretungsmacht.¹⁷⁷ Wenn die Gesellschaft – neben dem Geschäftsleiter – auch einen Verwaltungsrat hat, umfasst die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes obliegende gewöhnliche Geschäftsführungsbefugnis¹⁷⁸ die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung insoweit, als der Verwaltungsrat die Richtlinien für die tägliche Geschäftsführung vorgibt und dem Geschäftsleiter Weisungen erteilen kann.¹⁷⁹ Für Geschäftsführungsmaßnahmen, die über die tägliche Geschäftsführung hinausgehen, ist der Geschäftsleiter nur bei Gefahr in Verzug oder dann zuständig, wenn ihm zuvor hierzu ausdrücklich die Befugnis durch die Gesellschafterversammlung oder den Verwaltungsrat zugewiesen worden ist.¹⁸⁰

Als Geschäftsleiter können nur natürliche und geschäftsfähige Personen, und zwar nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl Gesellschafter als auch andere Personen, angestellt werden.¹⁸¹ Fraglich ist wegen der Formulierung des Geset-

zes, dass neben den Gesellschaftern auch „andere Personen“ als Geschäftsleiter angestellt werden können, ob damit auch Mitglieder des Verwaltungsrats als Geschäftsleiter in Frage kommen. In diesem Fall könnte sich nämlich der Geschäftsleiter – in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied – selbst Richtlinien vorgeben und Weisungen erteilen. In der norwegischen Literatur und Rechtsprechung wird dies – soweit ersichtlich – nicht diskutiert.¹⁸² Allerdings wird dort zur Beschreibung des Geschäftsleiters regelmäßig auf das norwegische GmbH-Gesetz (Aksjeloven) Bezug genommen.¹⁸³ Danach kann als Geschäftsleiter der norwegischen GmbH (Aksjeselskap – AS) grundsätzlich jedes Mitglied des Verwaltungsrats angestellt werden.¹⁸⁴ Eine Ausnahme gilt nur für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn der Verwaltungsrat gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss.¹⁸⁵ In solchen Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats nicht als Geschäftsleiter angestellt werden. Wenn man dies unter Berücksichtigung des offenen Wortlauts „andere Personen“ auf die Verhältnisse der norwegischen Personengesellschaft überträgt, die insbesondere im Verhältnis Verwaltungsrat-Geschäftsleiter sehr stark dem Modell des norwegischen GmbH-Gesetzes folgt, steht der Anstellung von Verwaltungsratsmitgliedern – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats – als Geschäftsleiter nichts entgegen.¹⁸⁶

165 § 2-14 (2) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) i. V. m § 6-7 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven). Demgegenüber können die Mitglieder des Verwaltungsrats einer norwegischen Aksjeselskap (AS) gemäß § 6-7 (2) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) jederzeit abberufen werden, soweit es sich um die Gesellschaftervertreter im Verwaltungsrat handelt; siehe hierzu Mörsdorf, RIW 2010, 19, 25. Da aber § 2-14 (2) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) nur auf § 6-7 (1) des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven) verweist, scheidet die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats einer norwegischen Personengesellschaft aus.

166 § 2-16 (2) und (1) Satz 1 des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

167 Woxholth (Fn. 1), S. 202.

168 Bråthen (Fn. 10), S. 210.

169 § 2-16 (2) Satz des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

170 § 2-15 (1) Satz des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

171 Woxholth (Fn. 1), S. 201.

172 Woxholth (Fn. 1), S. 203.

173 „Daglig leder“. Der Begriff „Daglig Leder“ wird oft auch mit „Geschäftsführer“ übersetzt. Dies ist jedoch insoweit falsch, als der Begriff „Geschäftsführer“ ein Begriff aus dem deutschen GmbH-Gesetz ist und der norwegische Daglig Leder nicht die gleichen Aufgaben und Rechte wie der deutsche Geschäftsführer hat; siehe hierzu ausführlich Mörsdorf, Daglig leder i norsk og tysk selskaps- og arbeidsrett, NTS 2009:4, 70. Da es sich zudem um einen Begriff aus dem deutschen Kapitalgesellschaftsrecht handelt, passt der Begriff des „Geschäftsführers“ auch aus diesem Grund nicht für die Beschreibung von Organen der norwegischen Personengesellschaften.

174 Bråthen (Fn. 10), S. 204.

175 § 2-18 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

176 Bråthen (Fn. 10), S. 210.

177 § 2-21 (3) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

178 Siehe oben III, 2.

179 § 2-18 (2) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

180 § 2-18 (3) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

181 § 2-18 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

182 Siehe beispielsweise Aarbakke (Fn. 13), S. 89, der lediglich ausführt, dass neben den Gesellschaftern „auch andere Personen“ Geschäftsleiter sein können.

183 Siehe beispielsweise Woxholth (Fn. 1), S. 204, und Andenæs (Fn. 13), S. 193.

184 Aarbakke u. a., Aksjeloven og allmennaksjeloven, 2. Aufl. 2004, S. 451.

185 § 6-1 (2) Satz 2 des norwegischen GmbH-Gesetzes (Aksjeloven).

186 In der Praxis finden sich im Übrigen unzählige Beispiele dafür, dass Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig Geschäftsleiter sind.

Gemäß norwegischem Arbeitsrecht gilt der Geschäftsleiter als Arbeitnehmer¹⁸⁷ und unterliegt damit den norwegischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen einschließlich des Kündigungsschutzes.¹⁸⁸ Der Geschäftsleiter wird – in der deutschen Begrifflichkeit – daher nicht „bestellt“, sondern „angestellt“.¹⁸⁹ Soweit ein Verwaltungsratsmitglied als Geschäftsleiter angestellt wird, entsteht die Arbeitnehmereigenschaft nicht bereits mit der Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats, sondern erst mit der Anstellung als Geschäftsleiter, soweit das Verwaltungsratsmitglied – neben seiner Eigenschaft als Mitglied des Verwaltungsrats – nicht bereits vorher ein Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft begründet hatte.

Aufgrund seiner Arbeitnehmereigenschaft kann der Geschäftsleiter nicht abberufen, sondern nur gemäß den arbeits- und kündigungsschutzrechtlichen Bestimmungen¹⁹⁰ gekündigt werden.¹⁹¹ Soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde, kann dem Geschäftsleiter daher nur – unter Wahrung der geltenden Kündigungsfristen – ordentlich gekündigt werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund in dem Betrieb oder in den Verhältnissen des Arbeitgebers, also der Gesellschaft, oder des Geschäftsführers selbst vorliegt.¹⁹² Lediglich in den Fällen, in denen die Kündigungsschutzregeln im Arbeitsvertrag des Geschäftsleiters abbedungen sind,¹⁹³ kann sein Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes und ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden.

4. Andere Organe

Als Organ der norwegischen Personengesellschaft sieht das Gesetz abschließend die Gesellschafterversammlung, den Verwaltungsrat und die Geschäftsleiter sowie – nach norwegischem Rechtsverständnis – den Abschlussprüfer¹⁹⁴ der Gesellschaft vor.¹⁹⁵ Daneben können keine weiteren Gesellschaftsorgane eingerichtet werden.¹⁹⁶ In Betracht kommen allenfalls beratende Gremien, denen aber keine Beschlusskompetenzen übertragen werden können. Im deutschen Recht gibt es dagegen keinen derartigen Numerus Clausus der Organe. So können sowohl bei der GbR¹⁹⁷ als auch bei der OHG¹⁹⁸ weitere Gesellschaftsorgane vorgesehen werden. Dies muss allerdings damit im Zusammenhang gesehen werden, dass das norwegische Gesellschaftsgesetz mit dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsleiter bereits mehr Gesellschaftsorgane als das deutsche Gesetz zur Verfügung stellt, während sich die deutsche Gesetzgebung im Personengesellschaftsrecht letztlich auf die (Gesamtheit der) Gesellschafter beschränkt.

IV. Zusammenfassung

Im norwegischen Personengesellschaftsrecht wird nicht nach dem Zweck (Betrieb eines Handelsgewerbes) zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer offenen Handelsgesellschaft unterschieden. Entscheidend ist lediglich, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird eine solche Tätigkeit ausgeübt, liegt eine Personengesellschaft vor. Anderenfalls kommt beispielsweise eine Gemeinschaft oder ein Verein norwegischen Rechts in Betracht.

In der Grundform der norwegischen Personengesellschaft, der Ansvarlig Selskap (ANS), haften alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und uneingeschränkt. Hiervon kann durch Festlegung im Gesellschaftsvertrag dahingehend abgewichen werden, dass der einzelne Gesellschafter nur für einen bestimmten Anteil der Verbind-

lichkeiten haftet. Eine solche Gesellschaft muss in ihrer Firma die Bezeichnung „DA“ tragen. Gegenüber Dritten wird diese Haftungseinschränkung jedoch erst mit Eintragung im norwegischen Zentralen Handelsregister wirksam.

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Daneben kann ein Verwaltungsrat als weiteres Organ eingerichtet werden. In diesem Fall geht die Geschäftsführungs- und die Vertretungsbefugnis auf den Verwaltungsrat über. Die Verwaltungsratsmitglieder können nicht abberufen werden. Weiterhin können ein oder mehrere Geschäftsleiter angestellt werden, die dann für die Aufgaben der täglichen Geschäftsführung zuständig sind und insoweit Vertretungsmacht haben. Die Geschäftsleiter gelten als Arbeitnehmer. Sie können daher ebenfalls nicht abberufen, sondern allenfalls gekündigt werden. In allen Fällen kann die Gesellschafterversammlung Beschlüsse des Verwaltungsrats und der Geschäftsleiter ändern. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten wird jedoch weder durch solche Änderungen noch im Falle einer Kompetenzüberschreitung durch den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleiter beeinträchtigt.

Wenn die Gesellschaft durchschnittlich mehr als 30 Arbeitnehmer hat, können die Arbeitnehmer sowohl in die Gesellschafterversammlung als auch in den Verwaltungsrat aus ihrem Kreis Arbeitnehmervertreter wählen. Allerdings sind die Arbeitnehmervertreter in der Gesellschafterversammlung nicht stimmberechtigt. Im Verwaltungsrat hingegen haben sie – wie die Gesellschaftervertreter – ein volles Stimmrecht. Vor diesem Hintergrund kann die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung so festgelegt werden, dass Beschlüsse des Verwaltungsrats nicht gegen die Gesellschaftervertreter gefasst werden können.



Dr. Roland Mörsdorf

Seit 2008 Partner der Kanzlei Advokatfirmaet Grette DA in Oslo. 1995 Promotion der Universität Mannheim. Studium der Rechtswissenschaft in Mannheim und Antwerpen. 1998 Rechtsanwaltszulassung. Von 1998 bis 2007 als Rechtsanwalt in verschiedenen großen

Wirtschaftskanzleien in Amsterdam, Stuttgart und Frankfurt/M. tätig.

187 Smith Ulseth, Daglig leders stillingsvern. Samspill og kollisjon mellom selskapsrett og arbeidsrett, *Arbeidsrett* 2006, Nr. 3, 186, 187.

188 Siehe zum Geschäftsleiter in der norwegische Aksjeselskap (AS) Mörsdorf, *RIW* 2009, 597, 601.

189 Siehe auch den Wortlaut („ansette“ (anstellen) anstelle von „velges“ (wählen)) des § 2-18 (1) des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven).

190 Aarbakke (Fn. 13), S. 89.

191 Mörsdorf, *RIW* 2010, 19, 26.

192 § 15-7 (1) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven).

193 Was gemäß § 15-16 (2) des norwegischen Arbeitsschutzgesetzes (Arbeidsmiljøloven) gegen Vereinbarung einer Abfindung zulässig und in der Praxis üblich ist.

194 Woxholth (Fn. 1), S. 204. Siehe zur Prüfungspflicht norwegischer Personengesellschaften oben I, 5.

195 Die norwegischen Kapitalgesellschaften kennen demgegenüber noch ein weiteres Organ, nämlich die Betriebsversammlung, die sich mit dem Aufsichtsrat des deutschen Aktiengesetzes vergleichen lässt. Siehe hierzu Mörsdorf, *RIW* 2009, 597, 602, und Mörsdorf, *Ledelse og corporate governance i tyske og norske allmennaksjeselskaper*, NTS 2008:2, 85, 87.

196 Bräthen (Fn. 10), S. 211.

197 Schücking, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 1 – GbR, OHG, 3. Aufl. 2009, § 3 Rn. 18.

198 Hopt (Fn. 12), § 115 Rn. 27.